

Vertrag

zwischen

Zentrum für Gehörlosenkultur e.V., vertreten durch die Geschäftsführung,
Huckarder Str. 2-8 in 44147 Dortmund

und

Kreis Unna, vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

über den Betrieb einer Beratungsstelle für gehörlose und für schwer hörbehinderte Menschen

Präambel

Menschen mit Hörbehinderungen sind wegen der spezifischen Besonderheiten ihrer Behinderung, aufgrund ihrer oftmals sprachlosen Sozialisation und nicht zuletzt wegen der zwangsläufig isolierten Lebensführung in das alltägliche Leben der Gemeinschaft, so wie es Menschen ohne Behinderungen - aber auch Menschen mit anderen Behinderungen - kennen und führen, nicht genügend eingebunden. Diese Situation zu verbessern ist Ziel vielfältiger sozialpolitischer Aktivitäten und gesetzlicher Regelungen. Menschen mit Hörbehinderungen haben nach den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder in ähnlicher Weise zu kommunizieren, soweit dies in Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Im Lichte und im Geiste dieses rechtlichen und sozialpolitischen Rahmens vereinbaren der Kreis Unna und das Zentrum für Gehörlosenkultur e.V. die Unterhaltung eines Beratungsangebots für gehörlose und schwer hörbehinderte Bürgerinnen und Bürger des Kreises Unna.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Das Zentrum für Gehörlosenkultur e.V. (ZfG) ist ein dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossener, gemeinnütziger Verein, der sich in seinem sozialen Wirken der Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Hörbehinderungen widmet. Die Angebote des ZfG richten sich an schwerhörige, ertaubte, gehörlose und anders schwer hörgeschädigte Menschen.

Unter dem Dach des ZfG stehen den in Satz 1 genannten Menschen des Kreises Unna folgende Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung;

- Allgemeine, lautsprachlich und gebärdensprachlich orientierte Beratungsangebote

- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Unna innerhalb der Beratungsstelle für gehörlose und für schwer hörbehinderte Menschen des ZfG.

§ 2

Grundlagen

- (1) Diese Vereinbarung ergeht mit der Zielsetzung, das unter dem Dach des ZfG vorgehaltene Beratungsangebot für gehörlose und hörbehinderte Menschen im Kreis Unna dauerhaft zu sichern.
- (2) Das Angebot ergeht auf der Grundlage der Regelungen der Behindertengleichstellungsgesetze für den Bund (BGG) und für das Land Nordrhein-Westfalen (BGG NRW).

§ 3

Beratung

- (1) Das ZfG unterhält eine Beratungsstelle für gebärdensprachlich orientierte hörgeschädigte Menschen und für lautsprachlich orientierte hörgeschädigte Menschen, derzeit in der Huckarder Str. 2-8 in Dortmund.
- (2) Das Angebot der Beratungsstelle richtet sich an den in § 1 Absatz 1 beschriebenen Personenkreis, orientiert sich am spezifischen Bedarf hörgeschädigter Menschen und erfolgt vor allem auch vor dem Hintergrund der besonderen Problematik einer häufig durch fehlende sprachliche Verständigungsmöglichkeiten und negative Lebenserfahrungen in Familie, Schule und Umwelt beeinträchtigten Sozialisation und davon ausgehender seelischer Behinderungen. Die Beratung umfasst grundsätzlich sämtliche Lebensbereiche und Lebenslagen, in denen sich sowohl Menschen mit Behinderungen als auch Menschen ohne Behinderungen befinden können - unter Berücksichtigung der atypischen, nur für hörgeschädigte Menschen relevanten Lebensumstände. Das Beratungsangebot ist abzugrenzen von den vorrangigen Hilfen anderer Träger nach den einschlägigen Sozialgesetzbüchern. Auf die Inanspruchnahme dieser Hilfen ist hinzuweisen.
- (3) Ziel der Beratung ist die Bewältigung der Herausforderungen des alltäglichen Lebens. Die hörgeschädigten Menschen sollen in die Lage versetzt werden, ihr Leben möglichst selbstbestimmt und selbstständig zu führen und so, trotz ihrer Behinderungen, gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Die Stärkung des Selbsthilfepotentials steht hierbei im Mittelpunkt.
- (4) Die Beratung für lautsprachlich orientierte hörgeschädigte Menschen umfasst darüber hinaus auch alle Aspekte des Umgangs mit einer später, auch nach der sprachlichen Sozialisation eingetretenen Hörschädigung.
- (5) Das Beratungsangebot ist kostenlos und richtet sich an Bürgerinnen und Bürger aus dem Kreis Unna:

Unna, Lünen, Schwerte, Holzwickede, Selm, Werne, Kamen, Bergkamen, Fröndenberg/Ruhr, Selm

Beratungen erfolgen während der Sprechzeiten in den Räumlichkeiten des Zentrums für Gehörlosenkultur.

§ 4 Personalausstattung

- (1) Das ZfG beschäftigt bedarfsorientiert für die durch diese Vereinbarung geregelten Handlungsfelder geeignetes Fachpersonal, mit alternativen oder additiven Qualifikationen aus den Bereichen der Sozialarbeit, der Diplom- bzw. Sozialpädagogik oder verwandter Fachrichtungen und mit den einschlägigen Zusatzqualifikationen für die Arbeit mit gehörlosen und hörgeschädigten Menschen. Eine ausreichende Beherrschung der Gebärdensprache ist obligatorisch.
- (2) Für die Beratung der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Unna stellt das ZfG eine 20% Vollzeitstelle bereit.
- (3) Das ZfG darf zur Leistungserbringung auch fachlich versierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, die im Rahmen von Arbeitsmarktprogrammen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

§ 5 Kostenübernahme

Für den Betrieb der Beratungsstelle erstattet der Kreis Unna pauschal für den vereinbarten Vertragszeitraum einen Betrag in Höhe von 19.476,46 € (20% VZÄ zzgl. 25 % Overhead) zum 1. des Folgemonats nach Vertragsbeginn.

§ 6 Dokumentation

Das Zentrum für Gehörlosenkultur e.V. verpflichtet sich, die durchgeführten Beratungen fortlaufend zu Evaluierungszwecken zu dokumentieren und die Dokumentation dem Kreis Unna jährlich zu übersenden. Die Dokumentation umfasst die folgenden Angaben: Anzahl der Beratungen (Erstkontakt, Folgekontakt), Beratungsdauer, Beratungsgrund, Wohnort der Ratsuchenden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung, wenn der Zweck der Zusammenarbeit entfällt oder wenn einer Partei die Fortsetzung der Zusammenarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nicht weiter zugemutet werden kann.
- (3) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Parteien werden sich über die Änderung von einzelnen

Bestimmungen partnerschaftlich verständigen, falls sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung Unbilligkeiten oder Härten für eine Vertragspartei ergeben sollten. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, behält die Vereinbarung insgesamt ihre Gültigkeit. Die Parteien werden die unwirksamen Regelungen durch diesen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Bestimmungen ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweisen sollte.

Dortmund, den

Julia Kringe

Zentrum für Gehörlosenkultur e.V.

Landrat Mario Löhr

Kreis Unna

Anlage

Personalkostenberechnung